

Band / Register Bd. I Reg. 5.1	Ausgabedatum 30. September 2001
Stand 1. Januar 2026	Gültig ab 2014

MERKBLATT

Kinderbetreuungskosten

Inhalt

1.	1. Einleitung / Gegenstand	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Kantons- und Gemeindesteuern	2
2.2	Direkte Bundessteuer	2
3.	Voraussetzung für den Abzug.....	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Unmittelbarer Zusammenhang.....	3
3.3	Gleicher Haushalt	4
3.4	Betreute Kinder	4
3.5	Betreuungsperson.....	4
4.	Abzug der Kinderbetreuungskosten.....	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten	5
4.3	Nachweis der Kosten	6
4.4	Abzug bei selbstständiger Erwerbstätigkeit	6
4.5	Nicht abzugsfähige Kosten	6
4.6	Umfang des Abzugs.....	7
4.7	Abzug für unverheiratete Eltern / Alternierende Obhut	7
4.8	Kinderbetreuung bei Pflegekindern.....	7
4.9	Beispiele	8

1. 1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die Voraussetzungen für die Gewährung und den Umfang des Abzugs der notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern (= Kinderbetreuungskosten).

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kantons- und Gemeindesteuern

§ 40 Abs. 1 lit. n StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- n) *die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.*

In § 26a StGV hat der Regierungsrat den Abzug der Kinderbetreuungskosten wie folgt konkretisiert:

§ 26a StGV

¹ aufgehoben

² *Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren liegt eine solche vor, wenn beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen beziehungsweise in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig sind. Dies gilt sinngemäss auch für unverheiratete Personen, die mit Kindern zusammen in einem Haushalt leben (Konkubinat).*

³ *Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.*

⁴ *Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zur direkten Bundessteuer.*

2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 33 Abs. 3 DBG

³ *Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'800 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.*

Die Ausführungsbestimmungen zur direkten Bundessteuer sind im Kreisschreiben Nr. 30 ESTV «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» vom 21. Dezember 2010, Stand geltendes Recht per 1. Januar 2014, (siehe Kapitel 8 Kinderbetreuungskostenabzug) enthalten (www.estv.admin.ch).

3. Voraussetzung für den Abzug

3.1 Allgemeines

Für den Abzug der Kinderbetreuungskosten müssen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- Zwischen der Drittbetreuung der Kinder und der (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person, bei gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit, muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** bestehen;
- Die steuerpflichtige Person muss für den Unterhalt der Kinder sorgen;
- Die betreuten Kinder müssen mit der steuerpflichtigen Person im **selben Haushalt** leben;
- Die **betreuten Kinder** dürfen das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben;
- Die **Betreuungsperson** muss im Zeitpunkt der Betreuung das 16. Altersjahr vollendet haben;
- Die **Kosten** für die Drittbetreuung der Kinder müssen **nachgewiesen** werden.

3.2 Unmittelbarer Zusammenhang

Gehen **Ehe-** oder **Konkubinatspartner** oder Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter **eingetragener Partnerschaft** leben zur gleichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nach, besteht der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Drittbetreuung und der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der zweitverdienenden Person. Als zweitverdienende Person gilt diejenige mit dem tieferen Arbeitspensum.

Bei **alleinerziehenden Personen** besteht der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Drittbetreuung und der Erwerbstätigkeit nur in dem Umfang, in welchem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, eine Ausbildung besucht wird oder eine Erwerbsunfähigkeit bei gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit vorliegt.

Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung werden berufliche Weiterbildungen wie auch berufliche Umschulungen anerkannt. Hingegen berechtigen Kurse, welche nur der Freizeitgestaltung dienen, nicht zum Abzug für Kinderbetreuung (z. B. Malkurse, Yogakurse, Kochkurse usw.).

Als **Erwerbsunfähigkeit** gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten. Es sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Ist die steuerpflichtige Person erwerbsunfähig, so werden die Kinderbetreuungskosten nur gewährt, wenn diese Person aufgrund der Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder selbst wahrzunehmen.

3.3 Gleicher Haushalt

Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen. Grundsätzlich sind damit die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil gemeint.

Bei alternierender Obhut gelten die Ergänzungen gemäss Ziffer 4.6, hinten.

3.4 Betreute Kinder

Die Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn die betreuten Kinder das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Mit zunehmendem Alter werden die Kinder selbstständiger und bedürfen keiner Drittbetreuung mehr. Vollendet ein Kind im Laufe des Steuerjahres das 14. Altersjahr, so werden die Kosten anteilmässig bis zum Monatsende des Geburtsmonats berücksichtigt.

3.5 Betreuungsperson

Die Betreuungsperson muss im Zeitpunkt der Betreuung das 16. Altersjahr vollendet haben. Als Betreuungspersonen werden steuerlich nur Drittpersonen oder Familienmitglieder anerkannt, die nicht im gleichen Haushalt wie die betreute Person leben.

4. Abzug der Kinderbetreuungskosten

4.1 Allgemeines

Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig, soweit sie für die Berufsausübung, Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit unmittelbar notwendig sind. Zum Abzug zugelassen sind nur die Mehrkosten für die Drittbetreuung der Kinder.

4.2 Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten

Zu den Auslagen für die Drittbetreuung von Kindern zählen insbesondere die selbst bezahlten Kosten für die auswärtige Kinderbetreuung in Kinderhorten, Spielgruppen und Tagesfamilien, die Auslagen für Mittagstische, Tagesstrukturen sowie der Betreuungskostenanteil bei Tagesschulen und Internaten. Weiter gehören auch die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte in der eigenen Wohnstätte zu den Auslagen für die Drittbetreuung von Kindern. Die Rückvergütung von weiteren Auslagen wie Kleidern, Windeln, Exkursionen usw. zählen hingegen zu den privaten Lebenshaltungskosten und sind nicht Gegenstand der Kinderbetreuungskosten im Sinne des aargauischen Steuergesetzes.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören auch die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte. Die für die Kinderbetreuung notwendigen Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:

Fahrtkosten Wohnort - Betreuungsstätte - Arbeitsort
./. Fahrtkosten Wohnort - Arbeitsort
= als Kinderbetreuungskosten abzugsberechtigte Fahrtkosten

Exkurs Betreuungskosten für Camps, Ferien- oder Sportlager

Ein Abzug von Betreuungskosten für Camps, Ferien- oder Sportlager ist möglich, sofern während dieser Zeit ohnehin eine zum Abzug berechtigende Betreuung stattfinden würde oder die Kinder in dieser Zeit in der Schule beziehungsweise im Kindergarten betreut wären und die übrigen, in der Einleitung genannten gesetzlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Der Nachweis ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Es wird jedoch nur der Anteil an den Gesamtkosten, der für die reine Betreuungsarbeit anfällt, als Abzug gewährt.

Sofern es sich um kostenintensive Camps und Lager handelt (zum Beispiel Schneesportlager, Reitlager, Golflager usw.), bei denen ein Grossteil der Kosten nicht auf die Betreuungsleistungen, sondern auf übrige, nicht abziehbare Lebenshaltungskosten im Bereich der Freizeitgestaltung zurückzuführen sind, ist der Anteil der abzugsfähigen Betreuungskosten nachzuweisen. Zur Vereinfachung kann der Ansatz herangezogen werden, der ansonsten für die Kinderbetreuung aufgewendet wird oder der Ansatz der öffentlichen Betreuung in der entsprechenden Gemeinde.

Auslagen für Tätigkeiten, die nicht mit den unmittelbaren Betreuungsleistungen in Zusammenhang stehen, berechtigen, ebenso wenig zum Abzug wie Sportauslagen beziehungsweise Kosten für reine Freizeitaktivitäten.

4.3 Nachweis der Kosten

Die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Kinderbetreuungskosten sind mittels Rechnungs- oder Lohnausweiskopien zu belegen. Allfällige Beiträge Dritter sind abzuziehen. Ohne Nachweis der Kosten kann kein Abzug zugestanden werden. Der Empfänger der Leistungen muss aus den Unterlagen ersichtlich sein. Zudem muss jeweils der Grund für die Drittbetreuung der Kinder angegeben werden. Es muss aus der Deklaration ersichtlich sein, ob die Beanspruchung des Abzugs tatsächlich gerechtfertigt ist. Dazu gehört beispielsweise der Nachweis, dass die geltend gemachten Kosten ausschliesslich während der Zeit anfielen, in welcher die steuerpflichtige Person gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachging. Es ist anzugeben, aus welchem der im Gesetz vorgesehenen Gründe (Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Ausbildung) die Betreuung der Kinder nicht selbst wahrgenommen werden konnte. Die Erwerbsunfähigkeit oder Ausbildung muss unaufgefordert nachgewiesen werden, falls einer dieser Gründe geltend gemacht wird.

4.4 Abzug bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Kinderbetreuungskosten zählen zu den privaten Auslagen. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit dürfen sie deshalb dem Geschäftsaufwand nicht belastet werden, sondern sind auf ein Privatkonto zu verbuchen. Die Kosten sind separat auszuweisen und zu belegen. Bei Mitarbeit der zweitverdienenden Person im Geschäft des Ehepartners sind der Lohn, das durchschnittliche monatliche Arbeitspensum und die Wochentage, an denen sie die Arbeit verrichtet nachzuweisen und auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

4.5 Nicht abzugsfähige Kosten

Fallen im Rahmen der Drittbetreuung Kinder auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht im Abzug gebracht werden. Zu den privaten Lebenshaltungskosten zählen auch Kosten für Miete, Heizung, Strom und Ähnliches sowie die Auslagen für Löhne an Hausangestellte, Haushaltshilfen, Reinigungsfachpersonen usw.

Verrichtet eine Person neben der Kinderbetreuung noch Hausarbeiten für die steuerpflichtige Person, zählt der Lohn nach Abzug eines angemessenen Privatanteils für die Hausarbeit nur teilweise zu den Kinderbetreuungskosten.

Nicht als Kinderbetreuungskosten abziehbar sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Aufgabenhilfen oder Musikstunden. In diesen Fällen ist der Kostenanteil für die Betreuung im Verhältnis zu den übrigen, nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten marginal. Zudem kommt auch der Besuch von Vereinen zur Freizeitbeschäftigung der Kinder (Sport-, Musik-, Pfadfindervereine usw.) keiner abzugsfähigen Fremdbetreuung gleich.

4.6 Umfang des Abzugs

Pro Kind können maximal 25'000 Franken (bzw. 25'800 Franken für die direkte Bundessteuer) in Abzug gebracht werden.

Wird die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht während 12 Monaten ausgeführt bzw. besteht die Erwerbsunfähigkeit nur während eines Teils des Jahres, so wird der Maximalbetrag anteilmässig auf die Dauer der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit gekürzt.

Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- und Ausbildungszeit bzw. während der Dauer der Erwerbs- und der damit verbundenen Betreuungsunfähigkeit anfallen. Bei Kosten für Feriencamps / Sportlager können folgende Pauschalen gewährt werden – sofern keine Betreuungsleistungen ausgewiesen, die Kosten tatsächlich mindestens in der Höhe der Pauschale angefallen sind und beide Elternteile in dieser Zeit einer Arbeitstätigkeit nachgehen:

Kinder bis zu 10. Altersjahr	CHF 100 pro Tag
Kinder vom 11. – 14. Altersjahr	CHF 50 pro Tag

(Maximal sind die Kosten des Feriencamps/Sportlagers abziehbar)

4.7 Abzug für unverheiratete Eltern / Alternierende Obhut

Halten die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne oder besteht eine alternierende Obhut bei getrennten bzw. geschiedenen Paaren mit verschiedenen Haushalten, kann jeder Elternteil maximal 12'500 Franken (resp. 12'900 Franken für die direkte Bundessteuer) der nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, welche nachzuweisen und zu begründen ist. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag von 25'000 Franken (resp. 25'800 Franken für die direkte Bundessteuer) pro Kind, so werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

4.8 Kinderbetreuung bei Pflegekindern

Pflegeeltern, die ein Kind bei sich aufgenommen haben, können die Kosten der Fremdbetreuung, die ihnen infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstanden sind, in Abzug bringen, sofern die Kinderdrittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind.

Vorausgesetzt wird, dass das Pflegekind dauernd in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Handelt es sich nur um fremde Kinder zur Tagespflege, wird kein Kinderbetreuungskostenabzug gewährt.

4.9 Beispiele

Beispiel 1 - Arbeitspensum

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder (zwei resp. sechs Jahre alt). Eva Müller arbeitet zu 40 %, während Hans Müller ein Vollpensum ausübt. An den Arbeitstagen von Eva Müller werden die Kinder von einer Drittperson betreut.

Der unmittelbare Zusammenhang besteht zwischen der Drittbetreuung der Kinder und dem Arbeitspensum von Eva Müller. Von den nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder können daher bei den Kantons- und Gemeindesteuern maximal 25'000 Franken pro Kind in Abzug gebracht werden. Für die direkte Bundessteuer können maximal CHF 25'800 pro Jahr abgezogen werden.¹

Beispiel 2 – keine identischen Arbeitstage

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder (acht resp. neun Jahre alt). Eva Müller arbeitet jeweils am Montag und am Dienstag (40 %-Pensum), während Hans Müller von Mittwoch – Freitag (60 %-Pensum) arbeitet. An den Arbeitstagen von Eva Müller werden die Kinder von einer Drittperson betreut.

Weil Hans und Eva Müller nicht zur gleichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können die Kinderbetreuungskosten nicht in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch bei der direkten Bundessteuer.

Beispiel 3 – Unterjährige Beschäftigung eines Elternteils

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder (acht resp. zehn Jahre alt). Herr Müller arbeitet 100 %, Frau Müller betreut die Kinder ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit. Ab 1. August nimmt sie wieder ein Teilzeitstudium von 60 % auf.

Der unmittelbare Zusammenhang besteht zwischen der Drittbetreuung der Kinder und dem Studium von Frau Müller an drei Wochentagen ab dem 1. August. Von den nachgewiesenen Kosten der Drittbetreuung können daher maximal 25'000 Franken während 5 Monaten pro Kind in Abzug gebracht werden. Der Maximalabzug beträgt bei den Kantons- und Gemeindesteuern 10'417 Franken (25'000 Franken x 5/12). Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug 10'750 Franken (25'800 Franken x 5/12).

Beispiel 4 - Berechnungsbeispiel

Hans und Eva Müller wohnen mit ihren zwei Kindern im Alter von zwei und fünf Jahren in Lenzburg. Hans Müller versieht ein Voll- und Eva Müller ein 40 %-Pensum bei einer Treuhandgesellschaft in Aarau. An den beiden Arbeitstagen von Eva Müller sind die Kinder in einer Kinderkrippe in Niederlenz untergebracht. Die Kosten für die Kinderkrippe betragen 18'000 Franken pro Kind und Jahr.

¹ Bis 31.12.2024 wurde jeweils auf das Arbeitspensum des zweiten Elternteils abgestellt und der Abzug entsprechend dem Teilzeitpensum gekürzt.

Die abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten werden wie folgt berechnet:

Kosten Kinderhort 2 Kinder à CHF 18'000	CHF	36'000.00
Fahrtkosten Lenzburg - Niederlenz - Aarau 11 km		
Lenzburg - Aarau 8 km		
Anteil Kinderbetreuung 3 km		
88 Arbeitstage (40 % von 220 Arbeitstagen)		
à 3 km x 2 Fahrten pro Tag à CHF –.70	<u>CHF</u>	<u>369.60</u>
Total Kinderbetreuungskosten für 2 Kinder	CHF	36'369.60

Der Maximalabzug pro Kind beträgt 25'000 Franken für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer 25'800 Franken. Daher können die geltend gemachten Kosten vollumfänglich in Abzug gebracht werden.